



Brüssel, den 11. Januar 2017
(OR. en)

5069/17

EF 1
ECOFIN 4
DELECT 6

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	C(2016) 7154 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 11.11.2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Parameter für die Berechnung von Geldbußen für gescheiterte Abwicklungen und die Tätigkeiten von CSD in Aufnahmemitgliedstaaten – Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat am 11. November 2016 den oben genannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 67 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014² vorgelegt. Der Rat hat drei Monate – d. h. bis zum 11. Februar 2017 – Zeit, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben.

¹ Dok. 14417/16 EF 342 ECOFIN 1045 DELECT 236 + ADD 1.

² Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012; ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1-72.

2. Im Zuge des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung in der Gruppe "Finanzdienstleistungen", das am 10. Januar 2017 endete, hat keine Delegation mitgeteilt, dass sie Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erheben will.
 3. Dem AStV wird daher vorgeschlagen, den Rat zu ersuchen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind; dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 67 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-